

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 17

Artikel: Die Kremation im Kanton Solothurn : ein vergeblicher Rekurs der Klerikalen [Teil 2]
Autor: Isler, W. A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gefallen ist, wie sich die Menschen näher trafen, wie der Beziehungen immer mehr wurden, wie die Völker anfangen, gemeinsam grosse Werke auszuführen, wie die Erfindungen und Entdeckungen des einen Volkes auch die Tätigkeit jedes andern befruchtete, wie, den Völkern selber unbewusst, ein Tauschhandel mit geistigen Gütern sich vollzog, wie es ein Hinüber- und Herüberströmen des einen Volkes in das andere gab, einen Austausch der Erzeugnisse, der jedem diente, und wir werden mit unsern Schülern bei der Einsicht landen, dass keine nationale Kultur hätte werden können, was sie geworden ist ohne die Mitarbeit, den Wettbewerb, den Einfluss anderer Nationen.

(Schluss folgt.)

„Freie Schulen“ und Freidenker im Nationalrat.

(Korrespondenz aus Bern.)

In der letzten Session des Nationalrates kam auch die Freidenker-Sache und das Freidenker-Recht zur Sprache. — Das ging so zu:

Nationalrat *Fritsch* hatte in Erneuerung eines alten Postulates der eidgen. Räte von 1908 ein Postulat betreffend Erhöhung der Unterstützung der öffentlichen Primarschule begründet. Herr *Streng* von der katholisch-konservativen Gruppe befürwortete diese Forderung, ebenso der protestantisch-konservative Regierungsrat *Burren*. Aber Herr *Burren* wünschte auch, es möchte eine Revision des Subventionsgesetzes von 1903 stattfinden, und zwar in dem Sinne, dass auch die „freien Schulen“ der Unterstützung des Bundes teilhaftig würden.

Was sind das, die „freien Schulen“?

Das sind die *konfessionellen*, die *kirchlich-religiösen*, die in Glaubenssachen *unfreien*, *dogmatischen Schulen*, in denen *Hunderte von Franken Schulgeld bezahlt werden muss*. Es sind Schulen der Reichen; es sind soziale Klassen- und Kastenschulen.

Nationalrat *Robert Seidel*, unser Vereinsmitglied, der sich überall und allezeit mutig zu unserer Sache bekannt hat, ergriff das Wort und führte aus:

Ich unterstütze aus vollem Herzen das Postulat nach vermehrter Bundeshilfe für die öffentliche Volksschule. Das ist eine alte Forderung aller echten Freunde der Volksschule, und ich habe sie hier auch schon wiederholt erhoben. Der Bund gibt für jeden Polytechniker 1000 Franken, für jeden Volksschüler nur 5 Franken jährlich aus. — Das ist ein soziales Unrecht.

Ich bin kein grundsätzlicher Feind der Privatschulen, aber ich bin kein Freund der konfessionellen Schulen. Das Ideal aller echten Schul- und Volksfreunde muss die Einheitsschule, die wahre Volksschule sein, die alle Kinder unseres Volkes umfasst, arme und reiche, katholische, protestantische und freidenkerische.

Der Artikel 27 unserer Verfassung erstrebt dieses Ideal, denn er schreibt vor, dass „*die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können*.“

Dieser schöne Verfassungsartikel wird leider immer noch nicht nach Sinn und Geist ausgeführt; er steht zum grossen Teil noch auf dem Papier. In unseren öffentlichen Schulen wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Anhänger aller Bekenntnisse nicht gewahrt. Selbst im Kanton Zürich wurde der Rekurs eines Freidenkers abgewiesen, der das kirchlich-religiöse Gebot in der Schule als Verletzung der Gewissensfreiheit beanstandet hatte. Die Gewissensfreiheit aller Bekenntnisse wird nur erreicht werden durch Verweisung alles Glaubensunterrichtes aus der Schule an die Kirchen und an die religiösen Gemeinschaften. Das muss geschehen im In-

teresse einer wahren allgemeinen Volksschule, wie sie unser demokratisches Volkswesen braucht.

Wenn die Bundessubvention den „freien Schulen“, das heisst, den kirchlich-konfessionellen Schulen auch zugewendet werden will, so muss der Artikel 27 der Bundesverfassung geändert werden, aber dabei wird man auf das grosse Problem der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der wahren Volksschule stossen. Auf jeden Fall dürfte die Bundessubvention aber nicht nur den „freien Schulen“ der Katholiken und Protestanten zufließen, sondern auch den Schulen der verschiedensten Glaubenssekten und auch den Schulen der Freidenker. — Das Schulsubventionsgesetz von 1903 ist gut, aber es muss mehr Geld für die Volksschule gegeben werden und wird das Gesetz geändert, so muss das Geld nach dem gleichen Recht für alle verteilt werden.

Nat. Rat *Robert SEIDEL* hat sich durch seine Stellungnahme im Nationalrat gegen die Anmassung der Frommen die schweizerischen Freidenker zu grossem Danke verpflichtet. Man ist es im ganzen nicht gewöhnt, in unsern Räten in religiösen Dingen ein freies Wort zu hören; die Herren fürchten allzusehr, irgendwo anzustossen oder gar den Sessel zu riskieren. Gerade in den eidgenössischen Räten sitzen Leute genug, die den „Glauben der Väter“ längst abgelegt haben und durchaus wissenschaftlich denken. Aber zu seiner Lebensanschauung stehen da, wo es einen Wert hat, wo man ihr Nachdruck verschaffen könnte, das tut man nicht, man hütet sich wohl, in den Geruch zu kommen, Freidenker zu sein, — aus erwähnten Gründen. Wir stellen aber auch mit Genugtuung fest, dass es rühmliche Ausnahmen gibt, sind übrigens gar nicht verwundert, dass gerade *Robert Seidel* zu diesen gehört und die Gelegenheit wahrgenommen hat, im Nationalrat den Standpunkt des Freidenkertums zu vertreten.

Zur Sache selber haben wir in Zustimmung von *R. Seidels* Votum nur zu bemerken: Das fehlte nun wirklich noch, dass diese sogenannten „freien Schulen“, diese Sondertreibbeete für besser-sein-sollende Herrensohnchen und Herrentöchterchen, für die die allgemeine Volksschule, dieser Stolz der Demokratie, viel zu schlecht sein soll, vom Bunde eine Aufmunterungsprämie für ihre aristokratischen Allüren erhalten und das auf Kosten der verachteten Volksschule.

Die Red.

Die Kremation im Kanton Solothurn.

Ein vergeblicher Rekurs der Klerikalen.

(Forts. u. Schluss.)

Von W. A. Isler.

Nun kann aber der ablehnende Standpunkt der römisch-katholischen Kirche für die allgemeine Beurteilung der Frage nicht massgebend sein. Einmal ist die römisch-katholische Kirche weder das Christentum noch die öffentliche Moral. — Zum andern aber beurteilt sich die Frage überhaupt nicht nach konfessionellen Rücksichten. Wenn das Gutachten dies verlangt, so folgt es *freiburgischen*, nicht *solothurnischen* Traditionen. Der Staat, der heute unbestrittenemassen, auch nach dem Gutachten *Lampert*, das Bestattungswesen als Gegenstand öffentlich-rechtlicher Natur erklärt, kann sich bei der Regelung desselben *nicht von engherzigen, konfessionellen Auffassungen und Rücksichten leiten lassen*.

Der Staat hat die Frage zu entscheiden einzig und allein unter dem Gesichtspunkte der *öffentlichen Gesundheitspflege* und allgemeinen sittlichen Anschauung. Vor beiden kann die Feuerbestattung mit Ehren bestehen. Dass sie in hygienischem Interesse gerechtfertigt ist, bedarf heute keines weiteren Nachweises, seitdem die Feuerbestattung, gerade aus gesundheitlichen Motiven, so rasch sich Bahn gebrochen hat. Dass sie auch von der öffentlichen Sitte gebilligt ist, beweist für uns insbesondere der Umstand, dass der Bundesrat sie schon vor 32 Jahren ausdrücklich als schickliche Bestattungsart anerkannt hat. Aus diesen Gründen kann der Einwand des Gutachtens, die Feuerbestattung trage den Stempel der Kirchenfeindlichkeit an sich, *nicht gehört werden*. — Die Rekurrenten bezeichnen es als einen Missbrauch der Majoritätsrechte gegenüber der Minderheit, dass man sie als Steuerzahler nötigen wolle, an die Feuerbestattung mit ihrem Steuergeld beizutragen, als an eine Institution, die kirchlich verboten sei.

Diese Argumentation ist unhaltbar. Mit demselben Rechte wie heute die Angehörigen der (sogenannten) Volkspartei es ablehnen wollen, an die Feuerbestattung Steuern zu zahlen, könnte es morgen irgend einer andern Fraktion einfallen, an

die Kosten der *Erdbestattung* nichts beizutragen. Wohin würde man mit derartigen Extravaganzen im öffentlichen Haushalt kommen? Wer keine Kinder in die Schule schickt, bezahlt nichts an die Schullasten, wer die öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen nicht in Anspruch nimmt, trägt nichts an diese bei und so weiter, ad libitum. Die Folge wäre die Auflösung der öffentlichen Gemeinschaft, die Anarchie. Nicht darauf kommt es an, ob jemand eine allgemeine, bestehende Institution benutzen wolle oder nicht, sondern darauf, dass sie *allen zugänglich ist und benutzt werden kann*.

Der Einwand, die Institution widerspreche dem konfessionellen Empfinden, kann ebenfalls nicht gehört werden, denn mit dieser Vorgabe könnte man sich von jeder staatlichen Verpflichtung frei machen. Wegen Glaubensansichten kann man sich den gesetzlichen Pflichten nicht entziehen. So ist auch mehrfach entschieden, dass religiöse Bedenken nicht von der Leistung des Militärdienstes entbinden. Übrigens muss doch festgestellt werden, dass der von den Rekurrenten geltend gemachte konfessionelle Widerstand in römisch-katholischen Kreisen nicht allseitig geteilt wird. Im Krematorium Aarau betrafen 1912/13 von 77 Kremationen 5 römisch-katholische Personen; 1913/14 von 99 Kremationen 6 Katholiken; 1915 von 83 Kremationen 7 Katholiken. In Deutschland betrafen 1913 von 10168 Kremationen 758 römische Katholiken.

Von einer Vergewaltigung der römisch-katholischen Minderheit kann deshalb im Ernste nicht gesprochen werden, wohl aber läuft das, was die Rekurrenten beanspruchen, auf eine Vergewaltigung der Mehrheit durch die Minderheit heraus. — Die Minderheit will der Mehrheit ihren Willen aufzwingen und sie daran hindern, im Gemeindehaushalt eine Einrichtung zu schaffen, welche weder vom religiösen noch allgemein menschlichen Standpunkte aus irgend welche Bedenken erweckt. Die Feuerbestattung nimmt ihren Weg aus hygienischen, ökonomischen, humanitären und ethischen Gründen. Keine Polizeiverbote und keine konfessionelle Bannerklärung können sie aufhalten. Sie ist eine Errungenschaft der Neuzeit, deren Zulassung aus öffentlichen Gründen nicht mehr verweigert werden kann. (Bundesgerichtlicher Entscheid im Rekursfall Luzern.) Das Bundesgericht hat die Kremation anerkannt als ein Postulat der persönlichen Freiheit und der Gleichbehandlung aller Bürger vor dem Gesetz.

Obwohl diese Prinzipienklärung von Herrn Stadtmann Dr. Hugo Dietschi noch keiner geläuterten, abgeklärten freigeistigen Weltanschauung entspricht, lässt sich doch eine Parallele ziehen zwischen seiner Rekursantwort und den Grundsätzen unserer freigeistigen Bewegung. Es hätte vielleicht keiner solchen advokatisch gedrechselten Verteidigungsschrift der Behörde von Olten bedurft, das Krematorium wäre doch gebaut worden. Immerhin haben die Behörden von Olten gegenüber den Klerikalen Rückgrat bewiesen und es wäre sehr zu wünschen, dass man auch andernorts mit den langmütigen Rücksichten gegenüber klerikalen Extravaganzen endlich einmal aufräumen würde.

Nach der wohlverdienten Abfuhr, den der solothurnische Regierungsrat den Klerikalen von Olten bereitete, gaben sich diese noch nicht zufrieden. Sie legten Beschwerde ein bei der obersten Justizbehörde, dem Bundesgerichte in Lausanne, wo sie abermals „mit abgesägten Hosenbeinen“ nach Hause geschickt wurden. Dabei hat das Bundesgericht Ansichten entwickelt, welche unser aufmerksames Interesse verdienen: „Der Regierungsrat hat die Befugnis, eine neue Bestattungsart auf dem Verordnungswege einzuführen, ohne den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Der Regierungsrat wäre nur dann nicht kompetent, eine neue Bestattungsart einzuführen, wenn das Sanitätsgesetz aus dem Jahre 1882 eine bestimmte Bestattungsart als allein zulässig bezeichnen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil kann ohne Willkür angenommen werden, dass der Gesetzgeber von 1882, d. h. zu einer Zeit, wo die Feuerbestattung bereits in der Entwicklung begriffen war, absichtlich den Begriff „*Leichenbestattung*“ wählte, im Gegensatz zu der in der frühern Ver-

ordnung geregelten „*Erdbestattung*“. Der Begriff „*Leichenbestattung*“ ist durchaus neutral. Er umfasst sowohl die *Erd-* wie die *Feuerbestattung*. Wollte man aber auch annehmen, dass der Gesetzgeber nur die erstere im Auge gehabt hätte, was keineswegs nachgewiesen ist, so liegt heute absolut kein zwingender Grund vor, diesen Begriff in dieser engherzigen Weise auszulegen, nachdem der Wandel der Verhältnisse und die neueste Entwicklung eine zweite, schickliche Bestattungsart herausgebildet hat, die weder gegen die Verfassung noch gegen die Gesetze verstösst und die sich heute in städtischen Verhältnissen überall da durchgesetzt hat, wo dies *nicht durch eine engherzige religiöse Opposition verunmöglicht wurde*.

Kraft des ihm durch das Gesetz von 1882 delegierten Verordnungsrechtes ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn demnach befugt, den Inhalt des kantonalen Bestattungswesens zu regeln. Und wenn er bis vor kurzem über die Feuerbestattung noch keine Verordnung erlassen hatte, so war dies für die prinzipielle Zulässigkeit dieser Bestattungsart im Kanton Solothurn unerheblich. *Nur ein kleinlicher, durch nichts begründeter Formalismus könnte eine andere Ansicht vertreten.*“

Und an einer andern Stelle fährt der bundesgerichtliche Entscheid fort: „*Schliesslich können die Rekurrenten auch mit ihrem letzten Beschwerdepunkt, Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht gehört werden. Ihre Auffassung, dass sie nicht dazu verhalten werden dürfen, an eine Einrichtung Steuern zu bezahlen, die sie aus religiösen Gründen „verabscheuen“, erledigt sich mit dem blossen Hinweis, dass nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis ein Gemeindeglieder nur solche Gemeindesteuern verweigern kann, die für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft verwendet werden, der er nicht angehört. Bau und Betrieb eines Krematoriums stellen nun aber keinen Kultuszweck dar im Sinne von Artikel 49 der Bundesverfassung. Für das Gemeindeglied ist das Krematorium eine reine Verwaltungseinrichtung ohne jeden konfessionellen Zug. Es ist überhaupt eine neutrale öffentliche Institution. Nur negativ, in der Auffassung des Katholiken handelt es sich hier um eine Kultushandlung. Nur wegen der ablehnenden Haltung der einen Partei kann demselben aber nicht ein religiöser Charakter gegeben werden, der ihm gar nicht zukommt.*“

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) am 29. Juni 1917 den Rekurs der Oltener Klerikalen gegen den Bau des Krematoriums auf Gemeinkosten *einstimmig als unbegründet abgewiesen*. Das Bundesgericht hatte sich durch den Rekurs der katholischen Volkspartei Olten zum vierten Male mit der Frage der Zulässigkeit der Errichtung von Krematorien in der Schweiz zu befassen.

Das erstmal war es der Rekurs Peguinot und anderer ultramontaner Jurassier gegen den bernischen Grossrats-Beschluss, womit die Feuerbestattung für den Kanton Bern zulässig erklärt wurde. Der Rekurs der Gegner der Kremation wurde abgewiesen, worauf die Krematorien von Bern und Biel gebaut worden sind. Das zweitemal war es der Rekurs des Tessiner konservativen Nationalrates Luratti, gegen den Tessiner Grossratsbeschluss, der erklärt hatte, dass die Kremation im Tessin zulässig sei, auch wenn die Gesetzgebung nur von „*Beerdigungen*“ spreche. (Also ganz der Fall aus Olten und dem Kanton Solothurn.) Das Bundesgericht hat diese Gesetzesinterpretation unterstützt, worauf das Krematorium von Lugano erbaut worden ist. Anders lag der Fall in Luzern. Dort hat die Regierung den Beschluss des Stadtrates auf Abtretung von Land zum Bau des Krematoriums als gesetzwidrige Entäusserung von Gemeindegut aufgehoben und damit die Freunde der Kremation genötigt, ihrerseits den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen. Mit der im Bundesgerichte berühmt gewordenen Zufallsmehrheit 4:3 Stimmen wurde entschieden, dass der Beschluss des Regierungsrates von Luzern nicht aufgehoben werden dürfe, weil ihm

„keine willkürliche, partiische Gesetzesauslegung“ unterschoben werden könne. Unter der Vierermehrheit befanden sich natürlich die Klerikalen *Perrier* (Freiburg) und *Clausen* (Wallis).

Die Geschichte der Kremation ist ein Blatt in der grossen Entwicklungsgeschichte des kulturellen Fortschrittes, der den Ultramontanen in zähem Ringen abgerungen werden muss. Durch die Kremation wird dem Klerus ein grosses Gebiet seiner Machtentfaltung abgegraben, deshalb seine verzweifelte Opposition. Doch Galilei sagte: „*Eppur si muove*“.

Lessingbund (Vereinigung für neue Kultur).

Nach der durch den tragischen Tod seines Mitbegründers und Vortragredners, Herrn *Dr. Eduard Lauterburg*, frühzeitig abgebrochenen Sommertätigkeit, nahm der *Lessingbund Bern*, nach langer Pause und dank den inzwischen gewonnenen neuen Mitarbeitern, seine Arbeit mit erweitertem Programm wieder auf. Trotz Sturmwind und Regen fand sich am 8. Oktober zu der öffentlichen Gedächtnisfeier für Herrn *Dr. Lauterburg* im Vereinssaale, Wallgasse 4 in Bern, eine stattliche Gemeinde ein. Stimmungsvoll wurde der Abend mit einem Violinstück, vorgetragen durch zwei Musikfreunde, eröffnet. — In seiner Gedächtnisrede über den verstorbenen Mitbegründer und Wortführer fand der Vorsitzende warme Freundesworte für den seltenen, vielleicht auch seltsamen, aber tapfern Kämpfer für eine gute Sache. Er hob den schweren Verlust hervor, der den Lessingbund durch den plötzlichen Tod des Herrn *Dr. Eduard Lauterburg* betroffen hat. Doch gab er auch der Hoffnung Ausdruck, dass die Vereinigung mit Hilfe neuer Kräfte, derjenigen der Herren *Georg Küffer*, *Alfred Fankhauser* und *Emil Schibli*, zu neuem Leben erstehen werde. *Alfred Fankhauser* las sodann aus dem Buche des Verbliebenen „Himmel auf Erden“ einige Abschnitte vor. Ein Violinstück leitete über zu dem Vortrag „Ewigkeitsdrang“ von *Georg Küffer*, der wie ein Labetrunk aus goldener Schale die Herzen erquickte. In seinem Schlussworte bemerkte der Vorsitzende, dass sich der Lessingbund nun auch die Aufgabe gestellt habe, armen verlassenen Kindern seinen Schutz und seine Hilfe angedeihen zu lassen.

Diesem für die Zukunft vielverheissenden Eröffnungsabend werden folgen:

29. Oktober: „Inhalt und Form in der Religion“ von *Alfred Fankhauser*.

19. November: Vorlesungen von *Emil Schibli*.

10. Dezember: „Das Ende des Zweifels“ von *Alfred Fankhauser*.

24. Dezember: „Heimkehr“ (Josef Reinhart), vorgelesen von *Georg Küffer*

und andere Vorträge von Hochschulprofessoren, eventuell Jugendunterricht nach besonderem Programm.

In seiner Hauptversammlung vom 15. Oktober fasste der Lessingbund nach Erledigung von Fragen organisatorischer Natur, verschiedene, zum Teil wichtige Beschlüsse, von denen speziell erwähnt sein mögen: Bestellung einer besondern Kommission zum Studium des Jugendunterrichts, der Abhaltung von Vorträgen, von frohen und ersten Familienfeiern, wie Trauungen, Geburten und Todesfällen (Ritual), Reform des Gefängnis- und Strafwesens und schliesslich Jugendfürsorge („Rechawerk“) für verlassene Jugend, Aufgaben die der moralischen und finanziellen Unterstützung breiterer Volksschichten würdig sind und denen sich der Lessingbund nach Kräften widmen will.

Die Vereinigung blickt verheissungsvoll in die Zukunft.

Anmeldungen von Interessenten und Anfragen nehmen gerne entgegen der Vorsitzende Herr *A. Schmid*, Finkenrain 13, sowie der Schriftführer Herr *A. Lang*, Engestr. 49, in *Bern*.

„Der Schweizer Freidenker“ bedarf in diesen Tagen der stets

noch zunehmenden wirtschaftlichen Not, von der auch er nicht unberührt bleibt, dringend der Unterstützung durch freiwillige Beiträge bemittelter Gesinnungsfreunde an den

PRESSEFONDS.

Zeitschriften.

„Der Schmetterling“ Schweizer-Revue für Kunst, Sport, Vergnügen, verlegt von Max Bauer & Cie. in Basel, redigiert von C. Flubacher in Basel hat in der letzten Zeit eine für ihn höchst vorteilhafte Metamorphose durchgemacht. Aus einer Wochenschrift ist er zur Monatschrift geworden und hat damit auch eine innerliche Umwandlung, eine Ausgestaltung zum künstlerisch-Schönen erfahren. Nr. 37, 11. Jahrg. ist eine *Ed. Vallet* gewidmete Sondernummer. Sie enthält eine Reihe sehr guter Reproduktionen von Werken dieses hervorragenden Walliser Künstlers, ein kurzes Lebensbild, ferner mehrere literarische Beiträge, vorherrschend von Theodor Storm (zu dessen 100. Geburtstag). Nr. 40 vermittelt als *Victor Hardung-Nummer* einen Einblick in das Schaffen dieses Dichters. Jede Nummer wird vervollständigt durch Nachrichten aus dem Musikleben etc. Preis für das Vierteljahr: Fr. 1.—. *E. Br.*

„Die Versöhnung“ Organ der Zentrale für Friedensbestrebungen, geleitet von Prof. Dr. R. Broda, enthält in jeder Nummer beachtenswerte Aufsätze aus der Zeit. Jahresabonnement: Fr. 4.— Einzelnummer 10 Rp.; sie erscheint jeden Samstag. *E. Br.*

Vorträge, Versammlungen.

Basel. Schweizerischer Monistenbund. — Freie Zusammenkünfte jeden ersten Sonntag des Monats nach 8 Uhr in der „Rebleutenunft“ (Restaurant). Adresse für Anmeldungen in den Verein: S. M. B. Ortsgruppe Basel, St. Johannvorst. 48.

Briefkasten der Schriftleitung. „Der unerforschliche Rat-schluss“ und anderes ist gesetzt; verschoben wegen Raummangel auf die nächsten Nummern.

Ausschuss für Finanzierung und Propaganda des „Schweizer Freidenker“.

Vom 1. Juli bis Ende Oktober 1917 sind folgende Beiträge eingegangen, die wir hiermit bestens verdanken:

Von Hrn. Dr. Herm. Stocker, Adv. in Luzern	Fr. 5.—
„ Herrn Th. Tobler in Bern	„ 40.—
„ Frau A. Forrer in Thun	„ 20.—
Summa	Fr. 65.—

Pressefonds.

Vom 1. Juli bis Ende Oktober 1917 wurden weitere Beiträge eingezahlt, die wir hiermit bestens verdanken:

Von Gesch. Brändli Erlenbach (St. Gallen)	Fr. 5.—
„ Herrn Dr. Hrm. Stocker, Adv. in Luzern	„ 5.—
„ C. Schlüchter, Birsfelden	„ 5.—
„ Hans Rieter, Ersfeld	„ 5.—
„ Frl. O. Michel, Rothenburg	„ 2.—
„ N. N. (durch Hrn. Brauchlin, Red.)	„ 2.—
Summa	Fr. 24.—

Bereits in Nr. 9 quittiert „ 91.— = Fr. 115.—

NEU

Malz-Biscuits-Chocolade

TOBLER'S „NIMROD“

Feinste Vanille-Chocolade mit Malz-Biscuits

**Die höchste Vollkommenheit
in Feinheit und Nährgehalt!**

Die Lösung des Welt-Ernährungs-Problems.

(Patent Nr. 44.221) In Etuis à 60 Cts. überall erhältlich.

HEIZGAS-ERSATZ

Mächtige
pat. Grossbrenner-Maschinen zum
Anwärmen, Erhitzen und Ausglühen
von Metallen.
Mächtige Lötlampen



Abonnieren

Sie den
„Schweizer
Freidenker“

die einzige
freigeistige Zeitschrift
der deutschen Schweiz.